



Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(Nachtparkverordnung)

der

Gemeinde Ellikon an der Thur

Vom 01. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einleitung	3
1 GRUNDLAGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	3
Artikel 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Artikel 2 Begriffe.....	3
Artikel 3 Gesteigerter Gemeingebrauch.....	3
2 BEWILLIGUNGEN	4
Artikel 4 Bewilligungspflicht	4
Artikel 5 Erteilung der Bewilligung	4
Artikel 6 Inhaber der Bewilligung	4
Artikel 7 Platzanspruch.....	4
Artikel 8 Freihalten von Strassen und Plätzen	4
Artikel 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge.....	4
Artikel 10 Benützungspflicht privater Parkplätze.....	5
3 GEBÜHREN	5
Artikel 11 Gebühren	5
Artikel 12 Gebühren- und Meldepflicht	5
Artikel 13 Verwendung.	5
4 VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Artikel 14 Strafbestimmungen	6
Artikel 15 Rechtsmittel.....	6
Artikel 16 Vollzug	6
Artikel 17 Inkraftsetzung.....	6

Einleitung

Ein Grossteil der Autolenker stellen ihre Fahrzeuge auf privatem Grund ab. Sie sind entweder Besitzer eines Parkplatzes oder bezahlen dafür Miete. Eine grosse Zahl von Fahrzeugen wird trotzdem dauernd entlang von Strassen, das heisst auf öffentlichem Grund abgestellt, obwohl Strassen kein Ersatz für fehlenden privaten Parkraum darstellt. Im Sinne der Rechtsgleichheit zwischen Parkieren auf privaten Parkplätzen bzw. in Garagen und dem Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Strassengebiet wird nun das Parkieren während der Nacht gebührenpflichtig.

1. Grundlagen und Zuständigkeit

Artikel 1

Gesetzlich
Grundlagen

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Artikel 2

Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Ellikon an der Thur wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Artikel 3

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

2. Bewilligungen

Artikel 4

Bewilligungspflicht Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger usw. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund (Strassen, Wegen, Parkplätzen usw.) der Gemeinde Ellikon an der Thur abzustellen.

Artikel 5

Erteilung der Bewilligung Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Ellikon an der Thur wohnhaften Fahrzeugbesitzer erteilt, die mangels anderer Parkmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.

Artikel 6

Inhaber der Bewilligung Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Ellikon ausgestellt.

Artikel 7

Platzanspruch Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Artikel 8

Freihalten von Strasse/Plätzen Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Parkplätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Fahrzeughalter welche eine Abgabe gemäss dieser geltenden Verordnung entrichtet haben.

Artikel 9

Lastwagen und Spezialfahrzeuge Die Abteilung Sicherheit kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen sowie deren Anhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Parkplätze zu benutzen. Sie kann das Parkieren obengenannter Fahrzeugtypen auf öffentlichem Grund auch ganz verbieten.

Artikel 10

Benützungspflicht
Privater Parkplätze

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Art. 3 aufgelöst.

3. Gebühren

Artikel 11

Gebühren

Die Gebühren werden zum voraus jeweils für ein viertel- oder halbes Jahr erhoben.

Fr. 40.00 pro Monat für Personen- und Lieferwagen und Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3'500kg. Motorräder ab 50ccm, sowie dreirädrige Motorfahrzeuge.

Fr. 100.00 pro Monat für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500kg. Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 750kg. Wohnmobile und Wohnwagen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Ist ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet. Dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Artikel 12

Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

Artikel 13

Verwendung

Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Ellikon an der Thur.

4. Vollzug- und Schlussbestimmungen

Artikel 14

Strafbestimmungen Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organe unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht Folge leistet, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Artikel 15

Rechtsmittel Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Ellikon an der Thur zu richten.

Artikel 16

Vollzug Die zuständige Verwaltungsabteilung wird mit dem administrativen Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Der Gemeinderat Ellikon an der Thur kann geeignete Dritte für Kontrollen beiziehen

Artikel 17

Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung von Ellikon an der Thur am 12. Dezember 2014

Der Gemeindepräsident Martin Bühler

Der Gemeindeschreiber Norbert Wehrli